

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
durch die Baukammer Berlin
vom 05. Dezember 2011**

Auf Grund des § 64 Abs. 1 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel XVI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen verordnet:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Baukammer Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung Verwaltungsgebühren nach dieser Verordnung.

(2) Soweit nicht diese Verordnung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 632), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2
Verfahren vor dem Eintragungsausschuss

(1) Im Verfahren vor dem Eintragungsausschuss werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, soweit ein Fall des § 35 Abs. 1 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vorliegt,

150 Euro,

2. für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure von Bewerbern, die bereits in derselben Fachrichtung in einer entsprechenden Liste der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen waren, nach § 35 Abs. 2 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes,

75 Euro,

3. für die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure, soweit es sich um nicht im Bauwesen tätige Beratende Ingenieure handelt,

150 Euro,

4. für die Eintragung in die Verzeichnisse der Pflichtmitglieder gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes,

30 Euro,

5. für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 66 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315) geändert worden ist,

100 Euro,

6. für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen im Bauwesen tätigen Ingenieure nach § 38 Abs. 1 Berliner Architekten- und Baukammergesetzes und die Ausfertigung der Bescheinigung über die erfolgte Eintragung wird eine Gebühr in der Höhe erhoben, die der Gebühr für eine entsprechende Eintragung in dem Bundesland entspricht, in dem der Ingenieur aufgrund seines beruflichen Hauptsitzes oder seines Hauptwohnsitzes Pflichtmitglied der zuständigen Ingenieurkammer ist,

7. für die Anerkennung ausländischer Ingenieurstudienabschlüsse nach §§ 2 bis 5 des Ingenieurgesetzes vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 323), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 313) geändert worden ist,

200 Euro,

8. für die Anerkennung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 6 der EnEV-Durchführungsverordnung Berlin vom 18. Dezember 2009 (GVBl. S. 889), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 665) geändert worden ist,

500 Euro.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 abgelehnt oder wird er, ohne dass die Amtshandlung abgeschlossen ist, zurückgenommen, nachdem bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wor-

den ist, so wird lediglich eine halbe Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 erhöhen sich im Falle einer Anhörung um 50,- bis 100,- Euro.

§ 3 Schlichtungsverfahren

(1) Im Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nach § 49 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben, soweit sich die Streitigkeit durch das Verfahren erledigt:

1. in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache für jede notwendige Sitzung des Ausschusses
250 Euro,
höchstens jedoch 1.000 Euro,

2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten

a) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 10.000 Euro einschließlich von dem maßgebenden Beitrag 3 vom Hundert,

b) von dem Mehrbetrag bis zu 30.000 Euro einschließlich 2 vom Hundert,

c) von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 Euro einschließlich 1 vom Hundert,

d) von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 Euro einschließlich 0,5 vom Hundert,

e) von dem Mehrbetrag über 250.000 Euro 0,2 vom Hundert,
mindestens jedoch 250 Euro.

(2) Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss

die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat.

§ 4 Sachverständigenwesen

Für den Antrag auf öffentliche Bestellung zum Sachverständigen, für die Erweiterung oder Verlängerung der öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen sowie für die Anerkennung als Sachverständiger werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Bearbeitung des Antrages einschließlich der Bestellung, Ausfertigung des Ausweises und Bereitstellung des Stempels sowie der Bekanntmachung
550 Euro,
(Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird im Falle der Nichtbestellung nicht erstattet.)

2. für die Inanspruchnahme eines Fachgremiums zur Überprüfung der besonderen Sachkunde
1.500 Euro,

(Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Übersteigt die Vorauszahlung den nach Abschluss der Überprüfung ermittelten tatsächlichen Aufwand der Baukammer Berlin, so ist die Gebühr um den Unterschiedsbetrag zu ermäßigen. Im umgekehrten Fall erhöht sich die Gebühr entsprechend.)

3. für die Durchführung eines Verfahrens nach § 6 der Verfahrensordnung der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 2265)(Öffentliche Bestellung und Vereidigung eines bereits durch eine andere Institution öffentlich bestellten Sachverständigen)
250 Euro,

4. für jede Erweiterung der öffentlichen Bestellung um ein zusätzliches Fachgebiet wird Nummer 2 entsprechend angewendet

5. für jede Verlängerung der öffentlichen Bestellung

150 Euro,
6. für die zusätzliche Bearbeitung ergänz-
ter Antragsunterlagen
200 Euro,

7. für die Bearbeitung des Antrages auf
Anerkennung als Sachverständiger für Erd-
und Grundbau gemäß der Sachverstän-
digenverordnung für Erd- und Grundbau
vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 320), ge-
ändert durch Artikel I der Verordnung vom
13. Februar 2001 (GVBl. S. 41)
550 Euro.

§ 5 Auskünfte und Gutachten

(1) Gebühren werden nach Zeitaufwand
erhoben:

1. für die Erteilung einer schriftlichen oder
mündlichen Auskunft je angefangene
Stunde
40 Euro,

2. für die Erstellung eines Gutachtens oder
die Abgabe einer schriftlichen Stellung-
nahme je angefangene Stunde
60 bis 80 Euro.

(2) Bei geringem Aufwand kann auf die
Gebühr verzichtet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Gebühren werden ferner erhoben:

1. für die Erteilung einer Bescheinigung je
nach dem Umfang der erforderlichen
Feststellungen
10 bis 50 Euro,

2. für die Erteilung einer Zweitausfertigung
einer Eintragungsurkunde
15 Euro,

3. für eine Beglaubigung je angefangene
Seite
1 Euro,
mindestens aber
3 Euro,

4. für Abschriften je Seite

3 Euro,
5. für Vervielfältigungen
a) je Seite im Format DIN A 4 50 Cent,
b) je Seite im Format DIN A 3 1 Euro,

6. für Auszüge aus der Liste der Beraten-
den Ingenieure oder den Verzeichnissen
a) je Seite im Format DIN A 4 1 Euro,
b) je Seite im Format DIN A 4 auf Etiketten 1,50 Euro
c) je Diskette/per Mail 15 Euro.

§ 7 Übergangsregelungen

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag
voraussetzen, sind die bei Antragstellung
geltenden Vorschriften anzuwenden, so-
weit sie für die Gebührenschuldner günsti-
ger sind. Im Übrigen richtet sich die Ge-
bührenerhebung nach den Vorschriften,
die bei Vollendung der Amtshandlung
gelten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der
Verkündung im Gesetz- und Verord-
nungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt

Michael M ü l l e r